

Gesetz über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin

vom 1. August 1994

(ABl. 1994 S. 134)

§ 1

- (1) Für den Dienst in den Kirchengemeinden wird das Amt des Prädikanten/der Prädikantin eingerichtet.
- (2) Prädikanten/Prädikantinnen haben das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente.
- (3) Der Prädikant/Die Prädikantin ist an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen gebunden.

§ 2

„Das Presbyterium oder der Bezirkskirchenrat schlägt geeignete Persönlichkeiten für die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin vor. „Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der/die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt des Prädikanten/der Prädikantin zu übernehmen und es nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen.

§ 3

- (1) Zum Prädikanten/Zur Prädikantin kann berufen werden, wer die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für das Presbyterium besitzt und seine Befähigung nachgewiesen hat.
- (2) Zum Prädikanten/Zur Prädikantin kann nicht berufen werden, wer in der Landeskirche unmittelbar hauptamtlich und unbefristet im Predigtamt steht oder hierfür ausgebildet wird.

§ 4

- (1) Die Befähigung zum Predigtamt wird nach Teilnahme an vorbereitenden Ausbildungskursen festgestellt.
- (2) Zu den Ausbildungskursen lädt der Landeskirchenrat ein.
- (3) Die Feststellung der Befähigung erfolgt durch einen Prüfungsausschuss, der von der Kirchenregierung bestellt wird; Vorsitzende/Vorsitzender muss ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats sein.
- (4) „Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Theologen/Theologinnen mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung. „Dies gilt entsprechend für andere geeignete Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer theologischen Ausbildung ihre Befähigung zum Amt des Prädikanten/der

Prädikantin nachweisen; fehlende homiletische, liturgische oder kirchenrechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Teilnahme an landeskirchlichen Ausbildungskursen zu beheben.

(5) Der Prädikant/Die Prädikantin ist zur Teilnahme an Fortbildungskursen verpflichtet.

§ 5

(1) ¹Der Landeskirchenrat beruft den Prädikanten/die Prädikantin. ²Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Berufung erfolgt für den Bereich der Landeskirche.

§ 6

Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin oder vergleichbare Berufungen können anerkannt werden.

§ 7

(1) ¹Der Landeskirchenrat nimmt die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin oder die Anerkennung zurück, wenn der Prädikant/die Prädikantin für den Dienst nicht mehr geeignet ist. ²Der Prädikant/Die Prädikantin ist zu hören.

(2) ¹Erhebt der Prädikant/die Prädikantin Widerspruch, kann er einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Pfarrer/eine im landeskirchlichen Dienst stehende Pfarrerin oder ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied der Landeskirche mit seiner Vertretung beauftragen und einen Prädikanten/eine Prädikantin als Beistand zuziehen; § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 171) gilt entsprechend. ²Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenregierung.

§ 8

(1) Die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin erlischt durch Verzicht.

(2) Sie erlischt ferner,

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung entfällt,
- b) bei Eintritt von Umständen, unter denen bei einem Pfarrer/einer Pfarrerin der Landeskirche die Rechte des geistlichen Standes ruhen oder erlöschen.

§ 9

(1) ¹Der Dienst des Prädikanten/der Prädikantin wird vom zuständigen Pfarrer/von der zuständigen Pfarrerin mit dem Prädikanten/der Prädikantin vereinbart; die Vereinbarung

bedarf der Zustimmung der Dekanin/des Dekans. 2§ 64 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenverfassung gilt sinngemäß.

(2) Wenn der Prädikant/die Prädikantin regelmäßig an einer Predigtstätte Dienst tun soll, ist auch die vorherige Zustimmung des Presbyteriums und des Landeskirchenrats erforderlich.

§ 10

Der Landeskirchenrat führt die Aufsicht über die Prädikanten/Prädikantinnen.

§ 11

Prädikanten/Prädikantinnen erhalten für ihren Dienst in der Landeskirche eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12

Die Kirchenregierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

